

Lärmschutzregelungen für das Schützenfest Hannover

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Die Verwendung von Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräten ist nur nach Genehmigung und vorheriger Abnahme durch den Veranstalter gestattet.

1.2 Der Veranstalter überprüft die Regelungen zu 2. bis 4. in der Regel am 1. Veranstaltungstag ab 10.00 Uhr (vor der Veranstaltung) und ordnet ggf. ergänzende Maßnahmen an. Während der Veranstaltung werden ständig Kontrollen an den Beschallungsanlagen durchgeführt. Hierzu ist dem Veranstalter oder den durch ihn beauftragten Firmen und/oder Personen jederzeit Zugang zu den relevanten Anlagen zu gewähren.

1.3 Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Regelungen oder ergänzenden Anordnungen des Veranstalters, kann dieser die Benutzung der Lautsprecheranlage verbieten, im wiederholten Falle kann der gesamte Betrieb auf Anordnung des Veranstalters stillgelegt werden.

1.4 Am Tag vor dem Beginn des Schützenfestes Hannover (Donnerstag, letzter Aufbautag) dürfen ab 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages keine Aufbauarbeiten und Fahrzeugbewegungen auf dem Festplatz erfolgen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

1.5 Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Lärmschutzregelungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,-- pro Verstoß festgelegt.

2. Ergänzende Regelungen für Eventbereiche

2.1 Das durch den Betreiber vorgelegte und vom Veranstalter genehmigte Beschallungskonzept ist Bestandteil des Vertrages. Der Veranstalter behält sich vor, ggf. Auflagen für den Betrieb zu erlassen. Nachträglich Änderungen am Beschallungskonzept sind in Abstimmung mit dem Veranstalter möglich.

2.2 Die Installation von Lautsprechern außerhalb von Zelten und Eventbereichen und eine Beschallung von Zelten und Eventbereichen nach außen ist verboten.

3. Ergänzende Regelungen für Ausschankbetriebe und Biergärten

3.1 Auftritte von Musikkapellen ohne elektroakustische Verstärkeranlagen (Blaskapellen, Musik- und Fanfarenzüge) sind zeitlich befristet erlaubt. Die Lautstärke ist so einzurichten, dass der Betrieb benachbarter Geschäfte nicht beeinträchtigt.

3.2 Musikdarbietungen jeglicher Art (insbesondere Live-Musik, DJ-Auftritte), die über die Regelungen zu 3.1 hinausgehen, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Anträge müssen dem Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Der Veranstalter behält sich vor, im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Schützenfestes Genehmigungen mit Auflagen zu versehen oder Anträge abzulehnen.

4. Ergänzende Regelungen für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Verlosungs- und Spielgeschäfte

4.1 Für Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen (auch zur Rekommendierung) gelten L_{aeq} von 77db(A) auf drei Minuten gemittelt in 5 Meter Entfernung mittig vor den jeweiligen Geschäften. Der maximale Schalldruckpegel darf nicht mehr als 87 db(A) betragen.

4.2 Lautsprecheranlagen zur Rekommendierung und bei Schau- und Belustigungs-geschäften sind so zu installieren, dass diese nach vorn und schräg nach unten wirken.

4.3 Musikübertragungs- und Lautsprecheranlagen von Fahrgeschäften sind so zu installieren, dass diese nur nach innen gerichtet sind.

4.4 Die entsprechend der Bewerbung vorgesehenen Seiten- und Rückwände von Fahrgeschäften sind gemäß den Anordnungen des Veranstalters aufzubauen. Abweichende oder ergänzende Maßnahmen können im Einzelfall je nach Standort des Geschäfts vom Veranstalter festgelegt werden.

